

FACHHOCHSCHULREIFE – BESTIMMUNGEN (nicht-schulischer Teil)

Die in der gymnasialen Oberstufe erworbene Fachhochschulreife wird – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – aufgrund der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe gegenseitig anerkannt. Das gilt auch für den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Schülerinnen und Schüler erhalten das Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife (schul-

ANLAGE 15

Richtlinien für den fachpraktischen Teil der Fachhochschulreife (außerschulisches/berufsbezogenes Praktikum 2012)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für den Nachweis der fachpraktischen Vorbildung von Schülerinnen und Schülern, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife in einer gymnasialen Oberstufe oder in einem Abendgymnasium erworben haben. Sie beziehen sich auf

- § 23 Absatz 1 OAPVO
- Ziffer 12.4 der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

2. Inhalte und Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es hat Ausbildungscharakter. Das Praktikum kann in Betrieben der Wirtschaft, in Dienststellen oder Einrichtungen des öffentlichen Dienstes oder in sozialen Einrichtungen abgeleistet werden.

Im Praktikum sollen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten inhaltliche Grundlagen sowie Arbeitsmethoden und Erfahrungen im beruflichen Bereich vermittelt werden. Sie bzw. er soll einen Überblick über den Aufbau und die Organisation der Praktikumsstelle sowie Einblick in Personal- und Sozialfragen erhalten. Dies setzt voraus, dass die Praktikantin bzw. der Praktikant in verschiedenen Bereichen der Praktikumsstelle eingesetzt und dort begleitet wird. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn sich das Praktikum faktisch lediglich in einer einfachen Berufstätigkeit erschöpft.

Nach Ziffer 12.4 der KMK-Vereinbarung kann der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen werden durch

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
- ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
- ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

3. Dauer und Umfang des Praktikums

Das Praktikum dauert zwölf Monate. Es kann in maximal drei Abschnitte in verschiedenen Praktikumsstellen aufgeteilt werden. Der Beschäftigungsumfang entspricht dem von vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eine Unterbrechung von wenigen Tagen, die durch einen Wechsel bedingt ist, ist unschädlich.

4. Vertrag

Das Praktikumsverhältnis wird grundsätzlich durch einen Praktikumsvertrag begründet, der folgende Inhalte festlegt:

- die Dauer des Praktikums,
- die Verpflichtung der Praktikumsstelle, die Praktikantin oder den Praktikanten planvoll in Arbeitsabläufe einzuführen,
- die Verpflichtung der Praktikumsstelle, eine Bescheinigung oder ein Zeugnis auszustellen.

5. Bescheinigung/Zeugnis

Über die erfolgreiche Ableistung eines Praktikums wird eine Bescheinigung oder ein Zeugnis ausgestellt. Darin sollen Angaben über Inhalt (Einsatzbereiche, ausgeführte Tätigkeiten, vermittelte Inhalte) und Ablauf des Praktikums sowie eine Bewertung der Leistungen der Praktikantin oder des Praktikanten enthalten sein.

6. Hinweise zum Praktikumsverhältnis

Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat Anspruch auf Erholungsurlaub, bei dessen Dauer das Bundesurlaubsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und weitere tarifliche Regelungen zu beachten sind. Abweichende Vereinbarungen können zugunsten der Praktikantin bzw. des Praktikanten getroffen werden. Während des Praktikums besteht für die Praktikantin bzw. den Praktikanten keine Versicherungspflicht. Es liegt in der Verantwortung der Praktikantin bzw. des Praktikanten oder deren Erziehungsberechtigten, für eine ausreichende Krankenversicherung zu sorgen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Bei minderjährigen Praktikantinnen/Praktikanten sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

7. Auslandspraktika

Ein Praktikum, das im Ausland abgeleistet wurde, wird anerkannt, wenn es den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen genügt.

Fachhochschulreife (§ 23) – Schulischer Teil

- Erwerb in der Regel am Ende von Q1.2 (2. Halbjahr der Qualifikationsphase)
- Ergebnisse aus dem ersten Durchgang können bei einer Wiederholung nicht eingebracht werden.
- Ergebnisse müssen aus zwei aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren aus der Qualifikationsphase stammen. D.h., die Fachhochschulreife kann auch nach Q2.1 (mit d